Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Der Landrat
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Beobachtungsgebietes nach Ausbruch der Aviären Influenza bei einem gehaltenen Vogel im Landkreis Saalekreis vom 25.03.2021

Der Ausbruch der Geflügelpest in einer Geflügelhaltung im Bereich Krosigk im Landkreis Saalekreis wurde am 23.03.2021 amtlich festgestellt.

1. Bis auf Widerruf wird im Landkreis Anhalt-Bitterfeld ein Beobachtungsgebiet festgelegt. Zum Beobachtungsgebiet wird das innerhalb der in Anlage 1 zu dieser Allgemeinverfügung befindliche Gebiet erklärt, wozu die in Anlage 2 namentlich aufgeführten Ortschaften zählen.

2. Für die Anordnung unter Nummer 1 wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt solange, bis sie wieder aufgehoben wird.

Begründung

I. Sachverhalt

Am 22.03.2021 wurde in einer Geflügelhaltung im Landkreis Saalekreis in Krosigk der Verdacht der Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel nach Probenahme und Untersuchung durch das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt festgestellt. Am 23.03.2021 wurde dieser Befund durch das Friedrich-Löffler-Institut bestätigt und in der Form ergänzt, dass hochpathogenes Influenza-A-Virus des Subtyps H5N8 nachgewiesen wurde. Auf Basis dieser Befunde wurde der Ausbruch der Geflügelpest in der betreffenden Haltung amtlich festgestellt. Zur Eindämmung der Geflügelpest hat der Landkreis Saalekreis eine Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Sperrbezirkes und eines Beobachtungsgebietes am 24.03.2021 erlassen, welche am 25.03.2021 in Kraft getreten ist. Der Radius von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet hat gemäß § 27 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung zusammen mindestens zehn Kilometer zu betragen.

Im Rahmen seiner Verantwortung hat daher der Landkreis Anhalt-Bitterfeld zur Eindämmung und Verhinderung der Einschleppung der Geflügelpest ein Beobachtungsgebiet festgelegt.

Zum Beobachtungsgebiet wird das in der Anlage 1 zu dieser Allgemeinverfügung beschriebene Gebiet erklärt, wozu die in Anlage 2 namentlich aufgeführten Ortschaften des Landkreises Anhalt-Bitterfeld gehören.

Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine hoch ansteckende und anzeigepflichtige Virus-erkrankung des Geflügels und anderer Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annehmen und damit hohe Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden zur Folge haben kann. Die Zeit zwischen Ansteckung und Ausbruch der Erkrankung kann mehrere Tage betragen. Infizierte Tiere können den Erreger bereits ausscheiden, bevor auf Geflügelpest hindeutende Krankheitserscheinungen auftreten.

Erschwerend kommt hinzu, dass die Krankheitserscheinungen nicht typisch sind. Sie können auch im Rahmen anderer Erkrankungen auftreten. Daher besteht die Gefahr, dass die Geflügelpest sich unerkannt weiter ausbreiten kann. Der Erlass der vorliegenden Allgemeinverfügung war damit dringend erforderlich.

II. Rechtliche Würdigung

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld ist für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung sachlich gemäß § 24 Abs. 1 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) i.V.m. § 6 Abs. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr des Landes Sachsen-Anhalt (ZustVO SOG LSA) und örtlich gemäß §§ 1, 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.V.m. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) zuständig.

Zu Nummer 1 :
Ist gemäß § 27 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung die Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel amtlich festgestellt, legt die zuständige Behörde um den Seuchenbestand einen Sperrbezirk und ein Beobachtungsgebiet fest. § 21 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Der Radius von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet zusammen beträgt mindestens zehn Kilometer.
Bei der Festlegung der Gebietsgrenzen für das Beobachtungsgebiet wurden die genannten gesetzlichen Vorgaben berücksichtigt. Diese werden als ausreichend, aber gleichzeitig auch als mindestens erforderlich eingeschätzt, um die weitere Verbreitung der Seuche zu verhindern, jedoch gleichzeitig möglichst wenige Bürger mit zusätzlichen gesetzlichen Verpflichtungen zu belasten. Darüber hinaus wurden Anpassungen der gesetzlich vorgegebenen Mindestradien entsprechend § 21 Abs. 1 S. 2 und § 27 Abs. 1 S. 2 Geflügelpest-Verordnung vorgenommen.
Die amtliche Festlegung eines Beobachtungsgebietes bewirkt, dass innerhalb dieser Gebiete eine Vielzahl von gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten ist. Eine Übersicht der wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen findet sich in der Anlage 3 zu dieser Allgemeinverfügung. In bestimmten Einzelfällen kann die zuständige Behörde von diesen gesetzlichen Bestimmungen Ausnahmen zulassen. Diese sind beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld vorab zu beantragen.

Ermessen:
Insofern der Behörde ein Ermessensspielraum zustand (Festlegung des genauen Grenz-verlaufs), wurde angestrebt, eine möglichst geringe Belastung der Bevölkerung zu erreichen, ohne gleichzeitig Einbußen hinsichtlich des mit der Festlegung bezweckten Seuchenschutzes zu erleiden. Das Ermessen wurde in ordnungsgemäßer Art und Weise ausgeübt. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass es sich bei der Geflügelpest um eine hoch-

ansteckende Tierseuche handelt, die innerhalb kürzester Zeit zu hohen Tierverlusten nicht nur im Wildvogelbestand, sondern auch in Haustierbeständen führen kann.

Verhältnismäßigkeit:
Die hier getroffenen Festlegungen sind auch verhältnismäßig. Sie dienen dem Schutz vor einer weiteren Ausbreitung und dem Ziel einer möglichst zeitnahen Beendigung des Seuchengeschehens einem legitimen Zweck und sind auch geeignet, diesen zu erreichen oder zumindest zu fördern.
Die Festlegungen sind auch erforderlich. Mildere Mittel waren nicht ersichtlich. Unter Berücksichtigung der Aggressivität der Geflügelpest ist es erforderlich, sämtliche zur Verfügung stehende Möglichkeiten zu ergreifen, um zumindest eine Chance auf eine zeitnahe Eindämmung und ggf. auch Beendigung des Seuchengeschehens zu haben. Die Anordnungen sind auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Die Geflügelpest stellt eine große Gefährdung für das Wohl und das Leben einer Vielzahl von Geflügel dar. Darüber hinaus kann eine weitere Ausbreitung des Virus ganze privat sowie gewerblich gehaltene Bestände vernichten. Eine weitere Ausbreitung würde mithin auch das Eigentum Dritter betreffen und kann schwere wirtschaftliche Verluste mit sich bringen. Das öffentliche Interesse an einer Eindämmung und ggf. Beendigung des Seuchengeschehens ist mithin als sehr hoch einzustufen. Die Interessen der von dieser Allgemeinverfügung Betroffenen haben dahinter zurückzustehen.

Zu Nummer 2:
Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Die sofortige Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO in Fällen angeordnet werden, in denen ein öffentliches Interesse an der unverzüglichen Umsetzung der behördlichen Maßnahmen besteht. Ein etwaiger Widerspruch verliert damit seine aufschiebende Wirkung.
Das Eintreten der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruches würde bewirken, dass die hier getroffenen Festlegungen und die damit verbundenen von Gesetzes wegen einzuhaltenden Vorgaben vorerst nicht gelten würden bzw. nicht eingehalten werden müssten. Dies würde jedoch dazu führen, dass das vorliegende, ohnehin schwer unter Kontrolle zu bekommende Seuchengeschehen nicht in dem konsequenten und ohne zeitliche Verzögerungen erforderlichem Maße bekämpft werden könnte, wie es bei einer derart ansteckenden und tödlichen Tierseuche erforderlich ist.
Es ist notwendig, die Geflügelpest von Anfang an in konsequenter Art und Weise zu bekämpfen. Mit dem Ergreifen der hierfür notwendigen Maßnahmen bis zum Abschluss ggf. in Gang gesetzter Rechtsmittelverfahren zuzuwarten, wird mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit dazu führen, dass sich die Seuche weiter ausbreitet und enorme Schäden in den Wild- und Hausgeflügelbeständen anrichtet. Eine Abwägung der widerstreitenden Interessen fällt daher zu Gunsten des Interesses an einer effektiven und rechtzeitigen Seuchenbekämpfung aus.

Zu Nummer 3
Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Flugplatz 1, 06366 Köthen Widerspruch erhoben werden.

Hinweise:

Ein Widerspruch gegen diese Verfügung entfaltet keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Halle, Justizzentrum, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) die aufschiebende Wirkung hinsichtlich der Nummer 1 ganz oder teilweise wiederherstellen.

Köthen, den 25.03.2021

Uwe Schulze
Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Anlage 1

Zum Beobachtungsgebiet wird das innerhalb folgender Grenzen befindliche Gebiet erklärt:

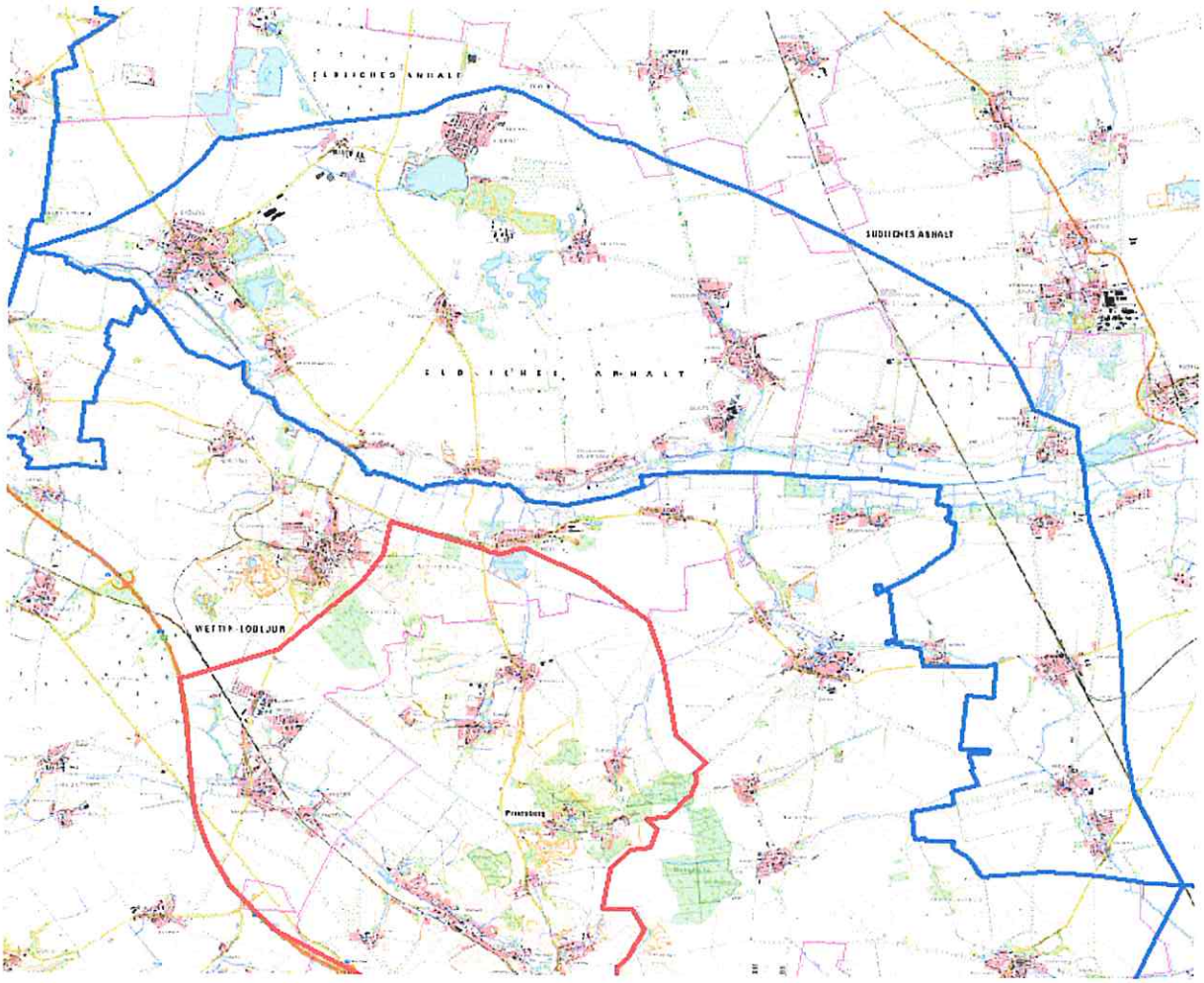

Anlage 2

Zum Beobachtungsgebiet zählen gemäß Nummer 1 der Allgemeinverfügung vom 25.03.2021 folgende Ortschaften:

Cattau, Cösitz,

Edderitz,

Gröbzig , Glauzig, Görzig, Göttnitz, Grube Minna Anna,

Hohnsdorf,

Maasdorf,

Pfaffendorf, Piethen, Priesdorf,

Reinsdorf, Rohndorf, Rieda,

Schrenz, Schortewitz, Station Weißandt-Gölzau, Stumsdorf,

Trebbichau a.F.,

Werben, Werdershausen, Wieskau

Anlage 3

Im Beobachtungsgebiet gelten die Schutzmaßregeln nach § 27 Geflügelpest - Verordnung

Mit Bekanntgabe der Festlegung des Beobachtungsgebietes haben **Geflügelhalter im Beobachtungsgebiet** der zuständigen Behörde unverzüglich die Anzahl

a) der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes und

b) der verendeten gehaltenen Vögel

c) sowie jede Änderung anzuzeigen.

Darüber hinaus gilt im Beobachtungsgebiet allgemein:

1. gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden,

2. § 6 Abs. 1 Nr. 2 und 3 GeflPestV (Abdruck oben) findet unabhängig von der Größe eines Bestandes oder einer sonstigen Vogelhaltung Anwendung,

3. Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden,

4. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten,

5. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

Rechtsgrundlagen:

Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO SOG) vom 31. Juli 2002, zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 18. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 443, 444).

Geflügelpest-Verordnung (GeflPestSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664).

Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), das zuletzt durch Artikel 100 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist.

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist.

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist.

Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18. November 2005, geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. April 2020 (GVBl. LSA S. 134)